TSV 1862 Schildau e.V.

Satzung des TSV 1862 Schildau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein (TSV) 1862 Schildau und hat seinen Sitz in Schildau.
Der Verein ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der Gesundheit der Allgemeinheit und insbesondere der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen zu dienen.
Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Der Verein arbeitet zur Förderung des Kinder- und Jugendsports und des Breitensports in der Stadt Schildau.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei Auflösung und Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vermögen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
Die Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.
Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab 18 Jahre.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet die Abteilung mit ihrem Abteilungsvorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.
Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die beschlossenen Organe an.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Bei einer natürlichen Person mit deren Tod oder bei einer juristischen Person durch deren Auflösung.
2. Durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand oder Abteilungsleiter zu erklären ist. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals möglich.
3. Durch Ausschluss aus dem Verein bei jährlichem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
4. Durch Ausschluss, wenn sich das Mitglied im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält (Vereinsschädigung).

Der Ausschluss beschließt das Präsidium. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand Berufung einlegen. Der Vorstand entscheidet endgültig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung entrichteter Beiträge.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Regelungen dazu werden in der Finanz- und Beitragsordnung festgeschrieben.
Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass die Abteilungen oder der Verein einen nicht vorhersehbaren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Abteilung die Erhebung einer Umlage von allen Abteilungsmitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder der Abteilung zu fassen. Die Umlage ist schriftlich zu begründen und vom Präsidium zu bestätigen.

§ 7 Organe, deren Haftung und Vergütungen

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium (Vorstand und Abteilungsleiter)
3. der Vorstand nach § 26 BGB und Beisitzer

Die Haftung aller Organe und seiner Mitglieder für die Ausführung ist gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies Kraft Gesetzes zulässig ist.

Die Vereins- und Organtätigkeit werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Beschluss entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
Im Übrigen haben die Mitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und innerhalb drei Monate nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet im 2-Jahres-Rhythmus statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen durch schriftliche Einladung und unter öffentlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und in den Vereinsschaukästen einberufen. Den Standort der Vereinsschaukästen regelt die Geschäftsordnung.
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 10 Tage vor Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein. An der Mitgliederversammlung nehmen die Delegierten der Abteilungen teil. Jeder Delegierte hat eine nicht übertragbare Stimme.
Den Delegiertenschlüssel regelt die Geschäftsordnung.
Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und wählt einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, soweit das Gesetz keine anderen Mehrheiten bestimmt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
Zu Beginn der Mitgliederversammlung hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, und die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Sitzung einzuberufen.

Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen offen.
Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird in den Vereinsunterlagen abgelegt und kann eingesehen werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts, sowie die Beschlussfassung über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfern
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
- des Vorsitzenden
- der zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- des Schatzmeisters
- ein bis drei Beisitzer
- der zwei Kassenprüfern
- des Schriftführers
5. Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung, sowie der Geschäfts- und Finanz- und Beitragsordnung fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, bzw. wenn die Einberufung schriftlich von mindestens 30 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Gegenstand der Versammlung sind nur die Gründe, die zur Einberufung geführt haben. Die Einberufungsfrist ist unter § 8 geregelt.

§ 11 Präsidium

Das Präsidium setzt sich aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern zusammen. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen gewählt und sind Mitglieder des Präsidiums. In jedem Quartal muss mindestens eine Präsidiumssitzung stattfinden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung und Beratung zu Angelegenheiten grundsätzlich Art, welche nicht die Entscheidung der Mitgliederversammlung erfahren müssen.
2. Entscheidungen zu bestimmten Aufgaben, die dem Präsidium durch den Vereinsvorstand zugewiesen wurden,
3. Kooptierung von Vorstandsmitgliedern, bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung,
4. Beschlussfassung über Ordnungen, welche nicht in § 9 Nr. 5 erfasst sind.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. dem Vorsitzenden
2. den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. ein bis drei Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Aufgaben in den Verantwortungsbereichen seiner Mitglieder und erledigt die laufenden Geschäfte.
Er setzt sie Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann das Präsidium bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung, eine Kooptierung für das ausscheidende Mitglied durchführen.

§ 13 Abteilungen

Das Präsidium des Vereins kann auf Antrag der Sportarten, Zustimmung zur Gründung von Sportabteilungen geben. Struktur, Aufbau und Verwaltung der Abteilungen regelt die Geschäftsordnung bzw. Finanzordnung. Der von der Abteilung gewählte Abteilungsleiter ist Mitglied im Präsidium.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Wirtschaftsführung

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.
Für jedes Geschäftsjahr sind Jahresaufzeichnungen zu erstellen und der Mitgliederversammlung mit Ausweisung der Rücklagen zur Bestätigung vorzulegen.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Schildau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 2 zu verwenden hat. Des Weiteren gilt der § 41 BGB, die Beschlussfassung zur Auflösung erfordert die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 17 Gültigkeit

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde am 23.03.2018 in der Mitgliederversammlung des TSV 1862 Schildau e.V. beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 28.06.2010.

Schildau, den 23.03.2018

Uwe Tempel
Vorstandsvorsitzender des TSV 1862 Schildau e.V.